

Entwurf des Referentenentwurfs

Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Anpassung der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnungen an unionsrechtliche Vorgaben

A. Problem und Ziel

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU sowie der Berücksichtigung der Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz durch das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht, soweit es um die Strom- und Gasgrundversorgungsverträge geht.

Durch die Richtlinie (EU) 2019/944 werden die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher gestärkt. Besonders Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2019/944 fordert geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kunden und insbesondere angemessenen Schutz für schutzbedürftige Kunden. Hierdurch sind Änderungen in der Stromgrundversorgungsverordnung erforderlich. Um einen Gleichlauf bestimmter Regelungen der Grundversorgungsverordnungen weiterhin zu gewährleisten, ist auch eine entsprechende Anpassung der Gasgrundversorgungsverordnung erforderlich. Die Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz durch das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht in den §§ 40 ff. erfordern ebenso Anpassungen in den Grundversorgungsverordnungen.

B. Lösung

Zur Umsetzung der Richtlinienvorgaben werden in Artikel 1 die Vorschriften der Stromgrundversorgungsverordnung angepasst. Artikel 2 sieht eine entsprechende Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung vor.

C. Alternativen

Keine. Insbesondere sind die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 zwingend in nationales Recht umzusetzen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich keine Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht für die Erfüllung der in der Verordnung vorgesehenen zusätzlichen Anforderungen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 1 Million Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von den Erfüllungsaufwendungen, die der Wirtschaft einmalig entstehen, entfallen rund 193.680 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten sind nicht zu erwarten. Ebenso sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, durch die Verordnung zu erwarten.

Entwurf des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Anpassung der Strom- und Gasgrundversorgungsverordnungen an unionsrechtliche Vorgaben¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 39 Absatz 2 des [Energiewirtschaftsgesetzes](#) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, verordnet [das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie](#) im Einvernehmen mit dem [Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz](#):

Artikel 1

Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung

Die Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Verbrauchsermittlung“

b) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Übergangsregelungen (weggefallen)“.

2. Nach § 1 Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Anstelle eines kombinierten Vertrages nach Satz 3 hat der Grundversorger auf Verlangen des Kunden mit diesem einen Grundversorgungsvertrag ohne Einbeziehung des Messstellenbetriebs abzuschließen.“

3. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers“ durch die Wörter „belieferter Verbrauchsstelle einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer“ ersetzt.

bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU.

- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist,“ gestrichen.
- bbb) In Buchstabe c werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2998)“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „die Allgemeinen Bedingungen“ die Wörter „der Grundversorgung“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. den Zeitraum der Abrechnungen,“
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:

„4. Informationen über die Rechte der Kunden im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingerichteten Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen über die Verpflichtung des Grundversorgers zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie“.
 - ee) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.“
- c) In Satz 7 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4 und 5“ ersetzt.
- 4. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird nach den Wörtern „deren Beseitigung ihm nicht möglich ist“ ein Komma eingefügt und die Angabe „§ 36 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
- 5. In § 9 Satz 2 wird nach dem Wort „Aushang“ das Wort „an“ durch das Wort „am“ ersetzt.
- 6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Ablesung“ durch das Wort „Verbrauchsermittlung“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung gilt § 40a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden“ durch die Wörter „den Verbrauch nach Absatz 1 ermitteln“ ersetzt.
 - bb) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - cc) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall hat der Grundversorger den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben und auf Wunsch des Kunden in Textform und unentgeltlich zu erläutern.“
7. In § 12 wird die Angabe „§ 40 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 40b Absatz 1“ ersetzt.
8. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Vorkassensysteme“ durch das Wort „Vorauszahlungssysteme“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zu beachten.“
9. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Sie sind dem Kunden auf dessen Wunsch verständlich und unentgeltlich zu erläutern. Der Rechnungsbetrag und das Datum der Fälligkeit des Rechnungsbetrags müssen deutlich erkennbar und hervorgehoben sein. Für den Inhalt der Rechnungen ist § 40 Absatz 2 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich.“
10. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist.“
 - cc) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Grundversorger hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen.“
 - dd) Im neuen Satz 7 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Grundversorger ist verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges dem betroffenen Kunden zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können gehören Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung, Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten, Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder eine Schuldnerberatung. Ebenfalls hinzuweisen ist auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Abwendungsvereinbarung.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Grundversorger ist verpflichtet, spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 dem betroffenen Kunden zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Die Abwendungsvereinbarung hat zu beinhalten:

1. eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung über die nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 ermittelten Zahlungsrückstände sowie
2. eine Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis nach § 14 Absatz 1 und 2.

Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 1 Nummer 1 muss sicherstellen, dass der Kunde die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig ausgleicht. Wird das Angebot vor Durchführung der Unterbrechung von dem Kunden in Textform angenommen, darf der Grundversorger die Unterbrechung nicht mehr durchführen, solange der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nachkommt. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung der Absätze 3 und 4 zu unterbrechen.“

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) In einer Unterbrechungsandrohung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 4 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise darauf hinzuweisen, welche Kosten dem Kunden infolge einer Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 und einer nachfolgenden Wiederherstellung nach Absatz 7 in Rechnung gestellt werden können.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

11. § 20 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Grundversorger hat eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.“

12. § 21 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

13. § 23 wird aufgehoben.

14. In § 1 Absatz 1 Satz 1 und 5 sowie Absatz 3, § 3 Absatz 1 und 2 Satz 2, 2. Halbsatz, § 12 Absatz 3, § 20 Absatz 1 Satz 2 sowie § 21 Satz 1 wird jeweils das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung

Die Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Verbrauchsermittlung“
 - b) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Übergangsregelungen (weggefallen)“.
2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers“ durch die Wörter „belieferter Verbrauchsstelle einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer“ ersetzt.
 - bb) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist,“ gestrichen.
 - bbb) In Buchstabe b wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) die Kosten in Cent/kWh für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019 in der jeweils geltenden Fassung (CO₂-Preis).“
 - b) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „die Allgemeinen Bedingungen“ die Wörter „der Grundversorgung“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. den Zeitraum der Abrechnungen,“
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:

- „ 4. Informationen über die Rechte der Kunden im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eingerichteten Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen über die Verpflichtung des Grundversorgers zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie“.

ee) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

- „5. die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.“.

c) In Satz 5 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4 und 5“ ersetzt.

3. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird nach den Wörtern „deren Beseitigung ihm nicht möglich ist“ ein Komma eingefügt und die Angabe „§ 36 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

4. In § 9 Satz 2 wird nach dem Wort „Aushang“ das Wort „an“ durch das Wort „am“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ablesung“ durch das Wort „Verbrauchsermittlung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Ermittlung des Verbrauchs für Zwecke der Abrechnung gilt § 40a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden“ durch die Wörter „den Verbrauch nach Absatz 1 ermitteln“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

cc) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall hat der Grundversorger den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben und auf Wunsch des Kunden in Textform und unentgeltlich zu erläutern.“

6. In § 12 wird die Angabe „§ 40 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 40b Absatz 1“ ersetzt.

7. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „**Vorkassensysteme**“ durch das Wort „**Vorauszahlungssysteme**“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind zu beachten.“

8. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Sie sind dem Kunden auf dessen Wunsch verständlich und unentgeltlich zu erläutern. Der Rechnungsbetrag und das Datum der Fälligkeit des Rechnungsbetrags müssen deutlich erkennbar und hervorgehoben sein. Für den Inhalt der Rechnungen ist § 40 Absatz 2 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes maßgeblich.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „**Abs.**“ durch das Wort „**Absatz**“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist.“

- cc) Dem neuen Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Grundversorger hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Grundversorger ist verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbrechung der Grundversorgung wegen Zahlungsverzuges dem betroffenen Kunden zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können gehören Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung, Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten, Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder eine Schuldnerberatung. Ebenfalls hinzuweisen ist auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Abwendungsvereinbarung.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- d) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Grundversorger ist verpflichtet, spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 dem betroffenen Kunden zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Die Abwendungsvereinbarung hat zu beinhalten:

- 1. eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung über die nach Absatz 2 Satz 6 bis 8 ermittelten Zahlungsrückstände sowie

2. eine Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis nach § 14 Absatz 1 und 2.

Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 1 Nummer 1 muss sicherstellen, dass der Kunde die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig ausgleicht. Wird das Angebot vor Durchführung der Unterbrechung von dem Kunden in Textform angenommen, darf der Grundversorger die Unterbrechung nicht mehr durchführen, solange der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nachkommt. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung der Absätze 3 und 4 zu unterbrechen.“

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) In einer Unterbrechungsandrohung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns nach Absatz 4 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise darauf hinzuweisen, welche Kosten dem Kunden infolge einer Unterbrechung nach Absatz 2 Satz 1 und einer nachfolgenden Wiederherstellung nach Absatz 7 in Rechnung gestellt werden können.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

10. § 20 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Grundversorger hat eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.“

11. § 21 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Absatz 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

12. § 23 wird aufgehoben.

13. In § 1 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3, § 3 Absatz 1 und 2 Satz 2, 2. Halbsatz, § 12 Absatz 3, § 20 Absatz 1 Satz 2 sowie § 21 Satz 1 wird jeweils das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU und der Berücksichtigung der Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz durch das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht.

Durch die Richtlinie (EU) 2019/944 werden die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher gestärkt. Besonders Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2019/944 fordert geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kunden und insbesondere angemessenen Schutz für schutzbedürftige Kunden. Hierdurch sind Änderungen in der Stromgrundversorgungsverordnung erforderlich. Um den Gleichlauf der Regelungen der Grundversorgungsverordnungen weiterhin zu gewährleisten, ist eine entsprechende Anpassung der Gasgrundversorgungsverordnung ebenso erforderlich. Die Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz durch das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht erfordern ebenso Anpassungen in den Grundversorgungsverordnungen. Unter anderem wurden in den §§ 40 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes die Informationspflichten der Energieversorger hinsichtlich der Rechnungen für Strom- und Gaslieferungen erweitert.

Verbraucherschutz wird in Deutschland eine große Bedeutung beigemessen. Vor dem Hintergrund finden die einschlägigen Verbraucherschutzvorschriften regelmäßig auf alle Haushaltskunden Anwendung, unabhängig davon, in welchem Belieferungsverhältnis die Energielieferung erfolgt.

Die Grundversorgungsverordnungen enthalten detailliertere Regelungen für die Grundversorgung sowie Ersatzversorgung. Da in Deutschland Grundversorgungspflicht im Sinne des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes herrscht, müssen von den Grundversorgern auch Kunden beliefert werden, die möglicherweise nach rein marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten keinen Energieversorger fänden. Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, für Kunden in der Grundversorgung besondere Schutzmechanismen vorzusehen. Im Zusammenhang mit eventuellen Versorgungsunterbrechungen werden Grundversorgern mit den vorliegenden Verordnungsentwürfen daher neue Pflichten auferlegt, die über die Pflichten von Energielieferanten außerhalb der Grundversorgung im Energiewirtschaftsgesetz hinausgehen. So soll gewährleistet werden, dass Kunden in der Grundversorgung durch eine Versorgungsunterbrechung nicht einer Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt würden und dass ihnen kostenlose Möglichkeiten aufgezeigt werden, um eine Versorgungsunterbrechung zu vermeiden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 ändert die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV). Zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 sowie entsprechend der Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz werden die Vorschriften der Stromgrundversorgungsverordnung angepasst. Die Regelungen zum Vertragsschluss, zur Ablesung und zur Vorauszahlung werden entsprechend den Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes angepasst sowie punktuell ergänzt. Zur Umsetzung der Vorgaben zum Schutz von Verbrauchern werden die Regelungen zur Unterbrechung der Versorgung angepasst.

Artikel 2 ändert die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV). Die Änderungen erfolgen entsprechend der Änderungen zur Stromgrundversorgungsverordnung, um den aktuell bestehenden Gleichlauf der Grundversorgungsverordnungen auch weiterhin beizubehalten, die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 umzusetzen und den Schutz von Verbrauchern anzupassen.

III. Alternativen

Keine. Insbesondere sind die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 zwingend umzusetzen.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnung stützt sich auf die Verordnungsermächtigung in § 29 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Artikel 1 dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU.

VI. Regelungsfolgen

Veranlasst durch die Richtlinie (EU) 2019/944 enthält der Verordnungsentwurf Änderungen in den Grundversorgungsverordnungen Strom und Gas. Insbesondere wurden die Informationspflichten der Energielieferanten erweitert. Soweit Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz durch das Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht erfolgten, sind Anpassungen in den Grundversorgungsverordnungen erforderlich.

Die Verordnung führt neue Pflichten der Grundversorger im Zusammenhang mit eventuellen Versorgungsunterbrechungen ein. Neben neuen Informationspflichten zu kostenlosen Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, hat der Grundversorger nun auch den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung in Textform anzubieten, die zum einen eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung sowie die Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis enthalten muss.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Im Interesse der Rechtsbereinigung werden Vorschriften aufgehoben, die sich zeitlich erledigt haben. Im Übrigen hat die Verordnung keine weiteren Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Nach Überprüfung der Indikatoren und Prinzipien für nachhaltige Entwicklung erweist sich die Verordnung als vereinbar mit der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, insbesondere mit dem Nachhaltigkeitsziel SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern). In

der Grundversorgung müssen auch Kunden beliefert werden, die möglicherweise nach rein marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten keinen Energieversorger fänden. Durch die im Regelungsvorhaben vorgesehenen Pflichten für Grundversorger soll der Bezug von Energie zu leicht vergleichbaren, transparenten und wettbewerbsfähigen Preisen gewährleistet und ferner verhindert werden, dass Kunden, insbesondere strukturell benachteiligte, durch eine drohende Versorgungsunterbrechung einer Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt würden.

Das Regelungsvorhaben hat gegebenenfalls Auswirkungen auf den Bereich Primärenergieverbrauch (Indikator 7.1.b) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Verbrauchsermittlung mittels moderner Messeinrichtungen sowie intelligenter Messsysteme unterstützt sparsames und effizientes Verhalten, da es Verbrauchern ermöglicht, ihren Energieverbrauch nachzuvollziehen, Einsparpotentiale zu erkennen und nachhaltiger mit Energie umzugehen.

Andere Nachhaltigkeitsziele werden durch die Verordnung nicht negativ beeinflusst.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich keine Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht für die Erfüllung der Anforderungen, die aus der Verordnung resultieren, ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 1 Million Euro, davon entfallen rund 193.680 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Die neuen Regelungen der Grundversorgungsverordnungen bilden die Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 ab. Die „One in, one out“-Regel der Bundesregierung kommt nicht zur Anwendung. Fast alle Änderungen betreffen durch die Änderungen im Energiewirtschaftsgesetz bereits alle Energielieferanten, also auch Grundversorger. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht daher lediglich hinsichtlich der Regelungen in § 19 der Grundversorgungsverordnungen Strom und Gas im Hinblick auf die Pflichten im Zusammenhang mit Versorgungsunterbrechungen. Hier haben Energieversorger künftig Pflichten zum Schutz von Verbrauchern in der Grundversorgung und Ersatzversorgung, die über die Verpflichtungen der Belieferung von Verbrauchern außerhalb der Grundversorgung hinausgehen.

Zu den Vorgaben im Einzelnen:

- Anpassung der Schreiben im Zusammenhang mit Versorgungsunterbrechungen nach § 19 Absatz 2 Satz 5, § 19 Absatz 5 und Absatz 6 StromGKV und GasGKV: Grundversorger müssen ihre Schreiben im Zusammenhang mit Versorgungsunterbrechungen an die neuen Vorgaben anpassen. Dies erfordert eine Änderung der Aufmachung und eine Aufnahme von weiteren Informationen in diese Schreiben.
- Einrichtung eines Verfahrens nach §§ 19 Absatz 2 Satz 5 StromGKV und GasGKV: Grundversorger müssen ein Verfahren einrichten, wie sie von Kunden vorgebrachte Gründe für die Unverhältnismäßigkeit von (drohenden) Versorgungsunterbrechungen entgegennehmen und prüfen.

- Aufsetzen einer Abwendungsvereinbarung nach §§ 19 Absatz 5 StromGKV und GasGKV: Grundversorger müssen eine Abwendungsvereinbarung aufsetzen, welche die in den §§ 19 Absatz 3 genannten Informationen enthält.
- Einrichtung eines Verfahrens nach §§ 19 Absatz 5 StromGKV und GasGKV: Grundversorger müssen ein Verfahren zur Begleitung abgeschlossener Abwendungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen einrichten.

Die Verpflichtungen nach § 19 treffen alle Grundversorger gleichermaßen. Auf Basis des Monitorings der BNetzA ergibt sich, dass es im Strombereich etwa 750, im Gasbereich etwa 650 Energieversorgungsunternehmen gibt, die in der Grundversorgung beliefern. Dabei konnten etwa 500 Unternehmen identifiziert werden, die Marktlösungen sowohl mit Strom als auch mit Gas in der Grundversorgung gleichzeitig beliefern. Hieraus ergibt sich die Fallzahl von 900 betroffenen Unternehmen. Die Fälle, die von den zusätzlichen Anforderungen für Grundversorger betroffen sind, lassen sich aus den Entwicklungen der letzten Jahre schätzen. 2019 sind ca. 1,1 Mio. Sperrbeauftragungen erfolgt (Strom: 910.584, Gas: 205.921). Die Zahlen sind tendenziell rückläufig.

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Regelung	Vorgabe	Fallzahl	Einmaliger Erfüllungsaufwand [EUR]
§ 19 Absatz 2 und 6	Anpassung der Schreiben im Zusammenhang mit Versorgungsunterbrechungen	900	193.680
§ 19 Absatz 2 Satz 5	Verfahren zur Prüfung vorgebrachter Unverhältnismäßigkeitsargumente	900	193.680
§ 19 Absatz 5	Erstellung einer Abwendungsvereinbarung	900	289.440
§ 19 Absatz 5	Begleitung Abwendungsvereinbarung/ Ratenzahlung	900	387.360
Summe			1.064.160

Die Kalkulation der oben dargestellten Erfüllungsaufwände basiert auf den nachfolgenden Schätzwerten. Die Bestimmungen in den §§ 19 der StromGKV und der GasGKV erweitern bestehende Regelungen zum Schutz von Verbrauchern im Falle von (drohenden) Versorgungsunterbrechungen. Eine vollständige Neuregelung der diesbezüglichen Vorschriften wird hingegen nicht begründet. Es wird davon ausgegangen, dass diese Vorgaben nach Vornahme des einmaligen Umstellungsaufwandes mit den bereits bestehenden personellen und sachlichen Strukturen in den Unternehmen abgebildet werden können. Zur Erfüllung der überarbeiteten Vorgaben sind bei den Grundversorgern vor allem die Anpassung digitaler Prozessabläufe und Software-Anpassungen erforderlich. Überdies sind die an die Verbraucher zu richtenden Informationen zu aktualisieren. Der für diese Anpassungs- und Aktualisierungsschritte notwendige Aufwand wurde aufbauend auf einem Vergleich mit dem Aufwand der Wirtschaft bei der aktuellen EnWG-Novelle auf Basis eines Schätzwerts ermittelt, der auf allgemeinen Erfahrungen beruht. Die Angabe in Klammern beschreibt das erforderliche Qualifikationsniveau (mittel/hoch).

1. Anpassung der Schreiben im Zusammenhang mit Versorgungsunterbrechungen:
 - Einmaliger Personalaufwand: 0,5 Personentage (mittel)

2. Einrichtung eines Verfahrens nach §§ 19 Absatz 2 Satz 5 StromGVV und GasGVV:
 - Einmaliger Personalaufwand: 0,5 Personentage (mittel)
3. Aufsetzen einer Abwendungsvereinbarung nach §§ 19 Absatz 5 StromGVV und GasGVV:
 - Einmaliger Personalaufwand: 0,5 Personentage (hoch)
4. Einrichtung eines Verfahrens nach §§ 19 Absatz 5 StromGVV und GasGVV:
 - Einmaliger Personalaufwand: 1 Personentag (mittel)

In Bezug auf die Personalaufwände wurden die Erfüllungsaufwände unter Verwendung der vom Statistischen Bundesamt ermittelten branchenspezifischen Lohnsätze (53,80 Euro/Stunde bei mittlerem Qualifikationsniveau und 80,40 Euro/Stunde bei hohem Qualifikationsniveau) ermittelt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die o. g. Vorgaben von jeweils 900 Grundversorgern umzusetzen sind.

In Summe entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 1 Mio. Euro. Davon entfallen 193.680 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Sonstige Kosten sind nicht zu erwarten. Ebenso sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, durch die Verordnung zu erwarten.

Weitere Regelungsfolgen

Durch die Regelungen werden die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher insgesamt gestärkt und der Verbraucherschutz erhöht. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind durch die Verordnung nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht. Es handelt sich um die Umsetzung unbefristeter unionsrechtlicher Vorgaben. Zudem werden bereits bestehende Regelungen, die ihrerseits nicht zeitlich befristet gelten, punktuell geändert. Eine Überprüfung der Regelungen ist nicht angezeigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht resultieren aus der Übernahme des Titels „Verbrauchsermittlung“ für § 11 aus dem Energiewirtschaftsgesetz und der Aufhebung des bisherigen § 23 zu Übergangsregelungen.

Zu Nummer 2 (§1)

Bei dem Grundversorgungsvertrag handelt es sich grundsätzlich bereits um einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes, da er neben der Stromlieferung auch grundsätzlich die Leistungen eines Messstellenvertrags im Sinne des § 9 des Messstellenbetriebsgesetzes beinhaltet, soweit auf Wunsch des Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Auch der grundversorgte Kunde besitzt das Recht, mit einem von ihm ausgewählten Messstellenbetreiber einen vom Grundversorgungsvertrag unabhängigen Messstellenvertrag zu schließen. Dies hat der Grundversorger dadurch zu ermöglichen, dass er auf Verlangen des Kunden mit diesem einen Grundversorgungsvertrag ohne Einbeziehung des Messstellenbetriebs abschließt. Dies wird durch die Regelung in Satz 4 klargestellt. Sofern ein Grundversorgungsvertrag bereits besteht, wirkt das Verlangen des Kunden ex-nunc. Die um den Messstellenvertrag reduzierten Kosten sind bei dem vereinbarten Entgelt zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Bei den Änderungen in Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um Anpassungen der Formulierungen entsprechend der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Formulierung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird an die Formulierung in § 41 Absatz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes angepasst. Durch die Streichung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a wird die Formulierung an § 40 Absatz 3 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angepasst. Durch die Ergänzung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c wird an die Formulierung des § 41 Absatz 3 Nummer 3 des Energiewirtschaftsgesetzes angepasst und gewährleistet, dass die jeweils geltende Fassung der in Bezug genommenen Gesetze und Verordnungen Anwendung findet.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Absatz 3 Satz 6 erfolgen in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 und konkretisieren die Anforderungen an Verträge und Vertragsbestätigungen.

Durch die Ergänzung in Nummer 1 wird klargestellt, dass der Hinweis in Nummer 1 auf die Grundversorgung erfolgen soll. Die neue Nummer 2 ergänzt die Anforderungen um den Hinweis auf den zeitlichen Abstand, in dem die Abrechnungen erfolgen. Die bisherige Nummer 2 wird die neue Nummer 3. In den neuen Nummern 4 und 5 werden die Formulierungen an § 41 Absatz 1 Nummer 11 und 12 des Energiewirtschaftsgesetzes angepasst.

Zu Buchstabe c

Es handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 4 (§ 6)

In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird die Abkürzung „Abs.“ zur Vereinheitlichung des Verordnungstextes in „Absatz“ geändert. In Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird ein Komma ergänzt. Bei dem Verweis in Absatz 2 Nummer 3 auf § 36 Absatz 1 Satz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Nummer 5 (§9)

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur von Satz 2.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Der Titel von § 11 wird geändert, um dem angepassten Inhalt von § 11 Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 verweist auf den neuen § 40a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, da dieser eine einheitliche Grundlage für die Ermittlung des Energieverbrauchs schafft, die explizit auch in der Grundversorgungsverordnung genannt sein soll, nämlich dass Energieabrechnungen in erster Linie auf Ablesewerten beruhen müssen und nur in Ausnahmefällen Schätzwerte zu Grunde gelegt werden dürfen.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 passt die Formulierung an den neuen Absatz 1 an und streicht die Passagen, die bereits von § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes erfasst sind. Außerdem wird in Nummer 1 die Abkürzung „Abs.“ zur Vereinheitlichung des Verordnungstextes in „Absatz“ geändert.

Zu Buchstabe d

Absatz 3 wird ergänzt um Regelungen zum Schutz von Kunden, damit diese leicht erkennen, wenn die Rechnungsstellung ausnahmsweise nicht auf Ablesewerten des Energieverbrauchs, sondern einer Schätzung beruht. Der Grundversorger muss die Zulässigkeit der Schätzung sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung angeben und auf Wunsch auch in Textform und unentgeltlich erläutern. Diese Regelung dient der Umsetzung des Artikels 18 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 und ist bereits in § 40a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes enthalten, wird jedoch der Transparenz halber auch in die Grundversorgungsverordnung explizit aufgenommen, damit Kunden ihre diesbezüglichen Rechte auch hier leicht erkennen und ohne Schwierigkeiten wahrnehmen können.

Zu Nummer 7 (§ 12)

In Absatz 1 wird der Verweis in der Folge der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 14)

In Absatz 3 wird die Bezeichnung „Vorkassensysteme“ angepasst an die Bezeichnung „Vorauszahlungssysteme“ im Energiewirtschaftsgesetz. Der neue Satz 2 verweist zur Klarstellung auf die Vorgaben des § 41 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes und verdeutlicht den Schutzcharakter der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes auch in der Grundversorgung und die Umsetzung des Artikels 10 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/944.

Zu Nummer 9 (§ 16)

In Absatz 1 wird der allgemeine Anspruch an Vordrucke für Rechnungen aus § 40 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes wiederholt und auch auf Vordrucke für Abschlüsse angewendet. Vordrucke für Rechnungen und Abschlüsse müssen demnach nicht nur einfach verständlich sein, sondern sie sind auf Wunsch auch unentgeltlich zu erläutern und müssen Rechnungsbetrag und dessen Fälligkeit deutlich hervorgehoben darstellen. In welcher Weise die Erläuterung erfolgt, wird nicht vorgegeben. Die Umsetzung des Artikels 18 Absatz 1 sowie der Nummer 1.1. des Anhangs I der Richtlinie (EU) 2019/944 wird damit auch für die Grundversorgung verdeutlicht. Für den Inhalt der Rechnungen wird im Übrigen auf § 40 Absatz 2 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 19)

§ 19 wird umfangreich ergänzt, um Kunden in der Grundversorgung besonders zu schützen. In diesem Sinne fordert auch Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2019/944 geeignete

Maßnahmen zum Schutz der Kunden und insbesondere angemessenen Schutz für schutzbedürftige Kunden.

Zu Buchstabe a

In Absatz 2 Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ zur Vereinheitlichung des Verordnungstextes in „Absatz“ geändert. Gemäß Absatz 2 Satz 3 neu wird nun der unbestimmte Begriff der Verhältnismäßigkeit einer Versorgungsunterbrechung insbesondere für die Fälle verneint, in denen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der Betroffenen zu besorgen ist. Es handelt sich dabei nur um einen möglichen Grund einer Unverhältnismäßigkeit, sodass weitere Gründe ebenfalls möglich bleiben. Die Nennung entbindet den Grundversorger nicht von seiner Pflicht zur Prüfung möglicher weiterer Gründe für eine mögliche Unverhältnismäßigkeit der Versorgungsunterbrechung. In Satz 5 wird Kunden nun neu durch eine entsprechende Informationspflicht des Grundversorgers die Möglichkeit eröffnet, selbst Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung vorzutragen. Auch diese Regelung entbindet den Grundversorger nicht von seiner Pflicht einer eigenen Verhältnismäßigkeitsprüfung. Stattdessen gibt sie Kunden nun die Möglichkeit, ebenfalls auf die Prüfung des Grundversorgers Einfluss zu nehmen. Eventuell von Kunden vorgetragene Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung hat der Grundversorger zusätzlich zu seinen eigenen Verhältnismäßigkeitsüberlegungen zu prüfen. Die Änderung des Verweises auf Satz 6 im neuen Satz 7 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 Satz 1 und 2 regelt – wie § 41b Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes für die Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung – auch für die Grundversorgung die Umsetzung des Artikels 10 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2019/944. Durch zusätzliche Informationspflichten des Grundversorgers über bestehende Unterstützungsangebote und Alternativen soll die Zahl der Versorgungsunterbrechungen möglichst weiter gesenkt werden, indem die Möglichkeiten verbessert werden, wie sich Kunden in der Grundversorgung eigenständig um Hilfen bemühen können. Die Kunden sind zudem nach Absatz 3 Satz 3 bereits mit der Androhung der Unterbrechung der Belieferung auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 hinzuweisen.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c enthält eine Folgeänderung. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 neu.

Zu Buchstabe d

Absatz 5 Satz 1 erlegt dem Grundversorger neu auf, spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Satz 2 gibt vor, dass eine Abwendungsvereinbarung eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung sowie die Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis enthalten muss. Kunden, die von einer Versorgungsunterbrechung bedroht sind, wird damit ein konkreter Ausweg aufgezeigt, den sie nicht selbst einfordern müssen. Da Versorgungsunterbrechungen auch mangelnder Finanz- und Planungskompetenz der Kunden geschuldet sein können, wird hier eine Schutzvorschrift eingeführt, die solchen persönlichen Herausforderungen Rechnung trägt. Dennoch werden mit Satz 3 auch die wirtschaftlichen Interessen des Grundversorgers berücksichtigt, indem festgehalten wird, dass die Ratenzahlungsvereinbarung den Ausgleich der Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum sicherstellen muss. Regelmäßig wird dem Grundversorger ein Zeitraum, der länger als 12 Monate beträgt, nicht zumutbar sein. Satz 4 bestimmt, dass die Unterbrechung nicht durchgeführt werden darf, wenn der Kunde das Angebot des Abschlusses der Abwendungsvereinbarung in Textform annimmt und seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nachkommt; die Annahme kann bis zur tatsächlichen Unterbrechung der Versorgung erfolgen. Satz 5 regelt, wie der Grundversorger verfahren darf, wenn der Kunde seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Zu Buchstabe e

Absatz 6 ergänzt neu die Informationspflichten der Grundversorger gegenüber ihren Kunden hinsichtlich der Kosten infolge einer Unterbrechung und der Wiederherstellung. Kunden in der Grundversorgung sollen so klar, verständlich und in hervorgehobener Weise die Konsequenzen einer Versorgungsunterbrechung aufgezeigt werden, damit ihnen auch die zusätzlichen finanziellen Belastungen einer solchen Maßnahme bewusst werden. Auch diese Regelung soll den Willen der Kunden, sich um Hilfe und Alternativen zu bemühen, weiter fördern und Versorgungsunterbrechungen verhindern.

Zu Buchstabe f

Buchstabe f enthält eine Folgeänderung. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 7 neu.

Zu Nummer 11 (§ 20)

Die Bestätigung durch den Grundversorger einer Kündigung des Kunden wird mit der neuen Formulierung in § 20 Absatz 2 Satz 2 verbindlich. Die Regelung dient dem Verbraucherschutz und der Transparenz gegenüber Kunden. Grundsätzlich ist die Kündigung als einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung nicht zu bestätigen oder zu beantworten. Dies führt allerdings besonders in Dauerschuldverhältnissen zur Energiebelieferung zu einer Unsicherheit bei Kunden. Die Regelung ist speziell im Energiesektor vorzugeben, da Kunden nicht erkennen können, von wem sie die Energie gerade beziehen. Sie sind nicht in den technischen Energielieferantenwechselprozess eingebunden und können deswegen nicht nachvollziehen, ob die Kündigung tatsächlich umgesetzt wurde. Um dieses Wissensdefizit auszugleichen, bedarf es dieser energiespezifischen Sonderregelung zur Kündigungsbestätigung. Durch die Angabe des Vertragsendes kann der Kunde prüfen, ob das Kündigungsrecht korrekt umgesetzt wurde. Zudem wird das konkrete Datum zur Beauftragung eines neuen Energielieferanten benötigt. Die Regelung gilt für jede Kündigung. Ebenso ist sie unabhängig davon, ob die Kündigung in Vertretung (beispielsweise durch den Neulieferanten) ausgesprochen wird. Die Bestätigung hat auch dann gegenüber dem Kunden zu erfolgen.

Zu Nummer 12 (§ 21)

Die Änderung des Verweises in Satz 2, 2. Halbsatz, berücksichtigt die Änderung in § 19. Im Übrigen werden die Abkürzungen „Abs.“ zur Vereinheitlichung des Verordnungstextes in „Absatz“ geändert.

Zu Nummer 13 (§ 23)

§ 23 ist durch Zeitablauf mittlerweile obsolet und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 14

Durch den gebündelten Änderungsbefehl werden die Abkürzungen „Abs.“ zur Vereinheitlichung des Verordnungstextes in „Absatz“ geändert.

Zu Artikel 2 (Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht resultieren aus der Übernahme des Titels „Verbrauchsermittlung“ für § 11 aus dem Energiewirtschaftsgesetz und der Aufhebung des bisherigen § 23 zu Übergangsregelungen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Bei den Änderungen in Absatz 3 Satz 1 handelt es sich um Anpassungen der Formulierungen entsprechend der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Formulierung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird an die Formulierung in § 41 Absatz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes angepasst. Durch die Streichung in Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe a wird die Formulierung an § 40 Absatz 3 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angepasst. Durch den neuen Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c werden die Kosten der Emissionszertifikate (CO₂-Preis) als Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise als gesondert auszuweisen festgelegt.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen in Absatz 3 Satz 4 erfolgen in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 und konkretisieren die Anforderungen an Verträge und Vertragsbestätigungen.

Durch die Ergänzung in Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 wird klargestellt, dass der Hinweis in Nummer 1 auf die Grundversorgung erfolgen soll. Die neue Nummer 2 ergänzt die Anforderungen um den Hinweis auf den zeitlichen Abstand, in dem die Abrechnungen erfolgen. Die bisherige Nummer 2 wird die neue Nummer 3. In den neuen Nummern 4 und 5 werden die Formulierungen an § 41 Absatz 1 Nummer 11 und 12 des Energiewirtschaftsgesetzes angepasst.

Zu Buchstabe c

Bei Buchstabe c handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 3 (§ 6)

In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird die Abkürzung „Abs.“ zur Vereinheitlichung des Verordnungstextes in „Absatz“ geändert. In Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird ein Komma ergänzt. Bei dem Verweis in Absatz 2 Nummer 3 auf § 36 Absatz 1 Satz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Nummer 4 (§9)

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur von Satz 2.

Zu Nummer 5 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Der Titel von § 11 wird geändert, um dem angepassten Inhalt von § 11 Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 verweist auf den neuen § 40a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, da dieser eine einheitliche Grundlage für die Ermittlung des Energieverbrauchs schafft, die explizit auch in der Grundversorgungsverordnung genannt sein soll, nämlich dass Energieabrechnungen in erster Linie auf Ablesewerten beruhen müssen und nur in Ausnahmefällen Schätzwerte zu Grunde gelegt werden dürfen.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 passt die Formulierung an den neuen Absatz 1 an und streicht die Passagen, die bereits von § 40a des Energiewirtschaftsgesetzes erfasst sind. Außerdem wird in Nummer 1 die Abkürzung „Abs.“ zur Vereinheitlichung des Verordnungstextes in „Absatz“ geändert.

Zu Buchstabe d

Absatz 3 wird ergänzt um Regelungen zum Schutz von Kunden, damit diese leicht erkennen, wenn die Rechnungsstellung ausnahmsweise nicht auf Ablesewerten des Energieverbrauchs, sondern einer Schätzung beruht. Der Grundversorger muss die Zulässigkeit der Schätzung sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung angeben und auf Wunsch auch in Textform und unentgeltlich erläutern. Diese Regelung dient der Umsetzung des Artikels 18 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 und ist bereits in § 40a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes enthalten, wird jedoch der Transparenz halber auch in die Grundversorgungsverordnung explizit aufgenommen, damit Kunden ihre diesbezüglichen Rechte auch hier leicht erkennen und ohne Schwierigkeiten wahrnehmen können.

Zu Nummer 6 (§ 12)

In Absatz 1 wird der Verweis in der Folge der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 14)

In Absatz 3 wird die Bezeichnung „Vorkassensysteme“ angepasst an die Bezeichnung „Vorauszahlungssysteme“ im Energiewirtschaftsgesetz. Der Satz 2 verweist zur Klarstellung auf die Vorgaben des § 41 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes und verdeutlicht den Schutzcharakter der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes auch in der Grundversorgung und die Umsetzung des Artikels 10 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/944.

Zu Nummer 8 (§ 16)

In Absatz 1 wird der allgemeine Anspruch an Vordrucke für Rechnungen aus § 40 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes wiederholt und auch auf Vordrucke für Abschlüsse angewendet. Vordrucke für Rechnungen und Abschlüsse müssen demnach nicht nur einfach verständlich sein, sondern sie sind auf Wunsch auch unentgeltlich zu erläutern und müssen Rechnungsbetrag und dessen Fälligkeit deutlich hervorgehoben darstellen. In welcher Weise die Erläuterung erfolgt, wird nicht vorgegeben. Die Umsetzung des Artikels 18 Absatz 1 sowie der Nummer 1.1. des Anhangs I der Richtlinie (EU) 2019/944 wird damit auch für die Grundversorgung verdeutlicht. Für den Inhalt der Rechnungen wird im Übrigen auf § 40 Absatz 2 bis 4 des Energiewirtschaftsgesetzes verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 19)

§ 19 wird umfangreich ergänzt, um Kunden in der Grundversorgung besonders zu schützen. In diesem Sinne fordert auch Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2019/944 geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kunden und insbesondere angemessenen Schutz für schutzbedürftige Kunden.

Zu Buchstabe a

In Absatz 2 Satz 1 wird die Abkürzung „Abs.“ zur Vereinheitlichung des Verordnungstextes in „Absatz“ geändert. Gemäß Absatz 2 Satz 3 neu wird nun der unbestimmte Begriff der Verhältnismäßigkeit einer Versorgungsunterbrechung insbesondere für die Fälle verneint, in denen eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der Betroffenen zu besorgen ist. Es handelt sich dabei nur um einen möglichen Grund einer Unverhältnismäßigkeit, sodass weitere Gründe ebenfalls möglich bleiben. Die Nennung entbindet den Grundversorger nicht von seiner Pflicht zur Prüfung möglicher weiterer Gründe für eine mögliche Unverhältnismäßigkeit der Versorgungsunterbrechung. In Satz 5 wird Kunden nun neu durch eine entsprechende Informationspflicht des Grundversorgers die Möglichkeit eröffnet, selbst Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung vorzutragen. Auch diese Regelung entbindet den Grundversorger nicht von seiner Pflicht einer eigenen

Verhältnismäßigkeitsprüfung. Stattdessen gibt sie Kunden nun die Möglichkeit, ebenfalls auf die Prüfung des Grundversorgers Einfluss zu nehmen. Eventuell von Kunden vorgetragene Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung hat der Grundversorger zusätzlich zu seinen eigenen Verhältnismäßigkeitsüberlegungen zu prüfen.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 Satz 1 und 2 regelt – wie § 41b Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes für die Energielieferverträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung – auch für die Grundversorgung die Umsetzung des Artikels 10 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2019/944. Durch zusätzliche Informationspflichten des Grundversorgers über bestehende Unterstützungsangebote und Alternativen soll die Zahl der Versorgungsunterbrechungen möglichst weiter gesenkt werden, indem die Möglichkeiten verbessert werden, wie sich Kunden in der Grundversorgung eigenständig um Hilfen bemühen können. Die Kunden sind zudem nach Absatz 3 Satz 3 bereits mit der Androhung der Unterbrechung der Belieferung auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Abwendungsvereinbarung nach Absatz 5 hinzuweisen.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c enthält eine Folgeänderung. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 neu.

Zu Buchstabe d

Absatz 5 Satz 1 erlegt dem Grundversorger neu auf, spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach Absatz 4 zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Satz 2 gibt vor, dass eine Abwendungsvereinbarung eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung sowie die Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis enthalten muss. Kunden, die von einer Versorgungsunterbrechung bedroht sind, wird damit ein konkreter Ausweg aufgezeigt, den sie nicht selbst einfordern müssen. Da Versorgungsunterbrechungen auch mangelnder Finanz- und Planungskompetenz der Kunden geschuldet sein können, wird hier eine Schutzvorschrift eingeführt, die solchen persönlichen Herausforderungen Rechnung trägt. Dennoch werden mit Satz 3 auch die wirtschaftlichen Interessen des Grundversorgers berücksichtigt, indem festgehalten wird, dass die Ratenzahlungsvereinbarung den Ausgleich der Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum sicherstellen muss. Regelmäßig wird dem Grundversorger ein Zeitraum, der länger als 12 Monate beträgt, nicht zumutbar sein. Satz 4 bestimmt, dass die Unterbrechung nicht durchgeführt werden darf, wenn der Kunde das Angebot des Abschlusses der Abwendungsvereinbarung in Textform annimmt und seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nachkommt; die Annahme kann bis zur tatsächlichen Unterbrechung der Versorgung erfolgen. Satz 5 regelt, wie der Grundversorger verfahren darf, wenn der Kunde seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Zu Buchstabe e

Absatz 6 ergänzt neu die Informationspflichten der Grundversorger gegenüber ihren Kunden hinsichtlich der Kosten infolge einer Unterbrechung und der Wiederherstellung. Kunden in der Grundversorgung sollen so klar, verständlich und in hervorgehobener Weise die Konsequenzen einer Versorgungsunterbrechung aufgezeigt werden, damit ihnen auch die zusätzlichen finanziellen Belastungen einer solchen Maßnahme bewusst werden. Auch diese Regelung soll den Willen der Kunden, sich um Hilfe und Alternativen zu bemühen, weiter fördern und Versorgungsunterbrechungen verhindern.

Zu Buchstabe f

Buchstabe f enthält eine Folgeänderung. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 7 neu.

Zu Nummer 10 (§ 20)

Die Bestätigung durch den Grundversorger einer Kündigung des Kunden wird mit der neuen Formulierung in § 20 Absatz 2 Satz 2 verbindlich. Die Regelung dient dem Verbraucherschutz und der Transparenz gegenüber Kunden. Grundsätzlich ist die Kündigung als einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung nicht zu bestätigen oder zu beantworten. Dies führt allerdings besonders in Dauerschuldverhältnissen zur Energiebelieferung zu einer Unsicherheit bei Kunden. Die Regelung ist speziell im Energiesektor vorzugeben, da Kunden nicht erkennen können, von wem sie die Energie gerade beziehen. Sie sind nicht in den technischen Energielieferantenwechselprozess eingebunden und können deswegen nicht nachvollziehen, ob die Kündigung tatsächlich umgesetzt wurde. Um dieses Wissensdefizit auszugleichen, bedarf es dieser energiespezifischen Sonderregelung zur Kündigungsbestätigung. Durch die Angabe des Vertragsendes kann der Kunde prüfen, ob das Kündigungsrecht korrekt umgesetzt wurde. Zudem wird das konkrete Datum zur Beauftragung eines neuen Energielieferanten benötigt. Die Regelung gilt für jede Kündigung. Ebenso ist sie unabhängig davon, ob die Kündigung in Vertretung (beispielsweise durch den Neulieferanten) ausgesprochen wird. Die Bestätigung hat auch dann gegenüber dem Kunden zu erfolgen.

Zu Nummer 11 (§ 21)

Die Änderung des Verweises in Satz 2, 2. Halbsatz, berücksichtigt die Änderung in § 19. Im Übrigen werden die Abkürzungen „Abs.“ zur Vereinheitlichung des Verordnungstextes in „Absatz“ geändert.

Zu Nummer 12 (§ 23)

§ 23 ist durch Zeitablauf mittlerweile obsolet und wird daher aufgehoben.

Zu Nummer 13

Durch den gebündelten Änderungsbefehl werden die Abkürzungen „Abs.“ zur Vereinheitlichung des Verordnungstextes in „Absatz“ geändert.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Aufgrund der Umsetzungsfrist der Richtlinie (EU) 2019/944 ist ein umgehendes Inkrafttreten erforderlich.